

§ 1 Gegenstand des Vertrags

(1) Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen legen fest, wie die Überlassung des Nutzungsrechts für die Software „meindatenschutz“ erfolgt.

(2) Die FLEXX Software GmbH, Schlachthofstraße 23a, 42651 Solingen als Hersteller der Software räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, zeitlich befristete Recht ein, die lizenzierte Software nebst Dokumentation während der Vertragslaufzeit in der Europäischen Union zu nutzen; im Übrigen verbleiben alle Rechte an der Software und der Dokumentation beim Hersteller.

(3) Diese Standardsoftware dient der Unterstützung von Datenschutzbeauftragten, Datenschutzkoordinatoren und sonstigen Mitarbeitern des Kunden für den Aufbau eines Datenschutzmanagementsystems. Es handelt sich um ein webbasiertes Tool. Eine Garantie für den Datenschutz ist damit nicht verbunden, weil die Kunden als fachlich versierte Nutzer selbst die Entscheidung treffen, welche Maßnahmen im Datenschutz notwendig sind. Die Standardsoftware stellt hierfür nur eine allgemeine Grundlage zur Verfügung, die jedoch auf den jeweiligen Einzelfall noch anzupassen ist. Daher steht es Kunden frei, die Vorlagen auf spezielle Wünsche und Bedürfnisse im Einzelfall anzupassen oder zu verändern sowie eigene Vorlagen anzuwenden.

§ 2 Nutzungsrecht

(1) Die von der FLEXX Software GmbH gelieferte Standardsoftware ist urheberrechtlich geschützt. Die Standardsoftware wird dem Kunden nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen.

(2) Eine Vermietung oder ein Vertrieb der Standardsoftware ist nicht gestattet. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf einem Computer, Notebook, Server oder Tablet als webbasierte Software zu nutzen. Eine Speicherung der Software auf Computern, Notebooks, Servern oder Tablets ist nicht gestattet. Die Urheberrechte verbleiben bei dem Hersteller.

(3) Das Nutzungsrecht des Kunden beginnt mit der Übermittlung der Zugangsdaten.

(4) Es wird vom Hersteller eine Verfügbarkeit der Software von 99,7 % im Jahr gewährleistet, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist. Verfügbarkeit ist gegeben, wenn die Software im Wesentlichen betriebsbereit ist. Als Störungen des Betriebes gelten nicht Unterbrechungen der Erreichbarkeit durch Störungen im Bereich Dritter, auf die der Hersteller keinen Einfluss hat, sowie Unterbrechungen, die auf höherer Gewalt beruhen.

§ 3 Preise – Zahlungsbedingungen - Laufzeit

(1) Die zu entrichtende Vergütung entspricht der jeweils zu Beginn eines neuen Vertragsjahres gültigen Preisliste für die Software „meindatenschutz“.

(2) Die Vergütung ist jeweils im Voraus für das nächste Kalenderjahr zu bezahlen und wird jeweils im Januar eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei Vertragsbeginn oder -ende während eines laufenden Kalenderjahres ist die Vertragsgebühr für das jeweilige Rumpffahr ebenfalls im Voraus fällig. Bei Teilnahme am Bankein-zugsverfahren wird der Betrag von Ihrem Konto abgebucht.

(3) Die Laufzeit beträgt zunächst 12 Monate ab dem Datum des Vertragsabschlusses und verlängert sich danach bis zum Ende des dann aktuellen Kalenderjahres. Danach verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht drei Monate vor Ablauf des Vertrags gekündigt wird.

(4) Zu der zu berechnenden Vergütung tritt die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzu.

(5) Für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift haben Sie die Bankrücklastkosten zu tragen.

§ 4 Mitwirkungspflicht des Kunden bei Fehlermeldungen

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass diese den nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sind.

(2) Der Kunde wird einen Fehler in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mangelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen in Textform beim Hersteller melden. Anzugeben sind insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Fehlers geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Fehlers.

§ 5 Haftung

(1) Der Hersteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Herstellers beruhen. Gleiches gilt für die Fälle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch uns sowie unserer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Der Hersteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieser schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden maximal auf die Höhe des Auftragswerts begrenzt.

(3) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, wird die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Hersteller ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 6 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die uns im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen nicht als vertraulich.

(2) Den Vertragspartnern ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation (z. B. per eMail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden sie daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, außer soweit zuvor eine Verschlüsselung vereinbart worden ist.

(3) Dabei wird zugesichert, dass alle datenschutzrechtlichen Vorschriften bezüglich der Speicherung, Verwendung und Übermittlung von personenbezogenen Daten eingehalten werden und dass alle Mitarbeiter entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Soweit der Kunde Kaufmann ist, wird der Geschäftssitz des Herstellers Erfüllungsort und Gerichtsstand; der Hersteller ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Soweit unwirksame Bestimmungen vorliegen, sind diese durch entsprechend wirksame Klauseln zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.